

**Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im
Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2019 und 2020**

vom 1. Oktober 2018

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Öffnungszeiten anlässlich des Tübinger Frühlingmarktes sowie der Tübinger Sommerinsel und des Umbrisch-Provenzalischen Markts	2
§ 2 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 3 Inkrafttreten	2

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg i.V.m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 1. Oktober 2018 folgende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2019 und 2020 beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten anlässlich des Tübinger Frühlingmarktes sowie der Tübinger Sommerinsel und des Umbrisch-Provenzalischen Markts

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich des Frühlingmarktes am 7. April 2019 und 29. März 2020, der Sommerinsel am 28. Juli 2019 und 2. August 2020 und des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 15. September 2019 und 20. September 2020 jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten¹⁾

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 1. Oktober 2018

Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾Bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 4. Oktober 2018,
Inkrafttreten: am 5. Oktober 2018